

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 7 A 2997/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: haitianisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5048023-346 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 3.
November 2008 durch den Richter Dr. Maierhöfer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger
in Bezug auf Haiti die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Auf-

enthG vorliegen. Insoweit und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung nach Haiti wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juli 2005 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Jeder Beteiligte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der 1985 geborene Kläger ist haitianischer Staatsbürger. Wann er Haiti zuletzt verlassen hat, ist unklar. Ausweislich der Stempel in seinem Reisepass verließ er jedenfalls am 7. September 2003 die Dominikanische Republik mit dem Flugzeug und reiste am 8. September 2003 am Flughafen Paris Roissy - Charles de Gaulle in die Europäische Union ein. Er verfügte dabei über ein gültiges „Schengen-Visum“, das die deutsche Botschaft in Santo Domingo ausgestellt hatte. Am 17. September 2003 stellte er gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Geschwistern und bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Braunschweig einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 19. September 2003 berief sich der Kläger auf den Vortrag seiner Eltern zu deren Asylantrag. Ergänzend wies er darauf hin, dass es in Haiti üblich sei, die Kinder politischer Gegner zu töten oder zu entführen. Seine Geschwister und seien im Juni 2002 bereits einmal entführt worden.

Der Vater des Klägers machte bei seiner Anhörung durch das Bundesamt folgende Angaben: Er sei in der haitianischen Stadt Pastor gewesen. Im Mai 2000 habe er bei den Parlamentswahlen als unabhängiger Kandidat im Westbezirk von kandidiert. Er habe die Wahl aber nicht gewonnen. Seit dem sei er von Regie-

rungsanhängern bedroht und eingeschüchtert worden. Am 2001 seien Regierungsanhänger während des Gottesdienstes in seine Kirche eingedrungen und hätten ihn niedergeschossen. Eine Woche später habe seine Frau ihn in die Dominikanische Republik zur Behandlung gebracht. Dort habe er sich danach auch überwiegend aufgehalten. Seine Familie habe während dessen in einem anderen Haus der Familie in der Provinz gelebt. Die Kinder mussten drei Mal die Schule wechseln. Ab Dezember 2001 habe er versucht, in Haiti wieder Fuß zu fassen. Es sei jedoch zu erneuten Übergriffen gekommen. Am 4. März 2002 sei er nur knapp entkommen, als Polizisten und Zivilpersonen eine Versammlung überfallen hätten, an der er teilgenommen habe. Im Juni 2002 seien er und seine Frau entführt worden. Mit Hilfe eines befreundeten Polizisten habe man ihre Freilassung bewirken können. Am August 2002 hätten Polizisten sein Auto umstellt. Seine Frau, sein Fahrer, seine Leibwächter und ein Verwandter seien stundenlang festgehalten worden; er selbst habe durch ein Fenster fliehen können. Ursprünglich hätten die Polizisten geplant, seine Begleiter zu töten. Davon hätten sie aber Abstand genommen, weil es Zeugen gegeben habe. Seitdem habe gegen ihn und seine Frau in Haiti ein Haftbefehl bestanden. Er sei dann wieder in die Dominikanische Republik gegangen, wo er erneut wegen der Schussverletzung aus 2001 behandelt wurde. Im Juni 2003 sei er nochmals nach Haiti zurückgekehrt. Auf Anraten seiner Anwälte habe er dann aber beschlossen, das Land zusammen mit seiner Familie wieder zu verlassen. Man habe Visa für die Bundesrepublik bekommen. Am September 2003 seien die Kinder nach Santo Domingo geflogen; er und seine Frau seien am September 2003 heimlich gefolgt. Am September 2003 sei die ganze Familie dann mit Air France von Santo Domingo über Paris nach München geflogen.

Die Mutter der Kläger bestätigte bei ihrer Anhörung in weiten Teilen den Vortrag des Vaters. Allerdings schilderte sie den Vorfall vom August 2002 abweichend. Als das Auto von den Polizisten überfallen wurde, sei nur sie mit einigen Begleitern im Auto gewesen. Der Vater des Klägers sei zuvor ausgestiegen und in ein Friseurgeschäft gegangen. Von dort habe er entkommen können. Einer der Polizisten habe dann telefoniert und anscheinend den Auftrag bekommen, sie alle zu töten. Er habe aber eingewandt, dass es zu viele Zeugen gebe. Nach längerer Diskussion sei sie freigelassen worden.

Die Asylanträge der Eltern des Klägers sowie ihr Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. wurden vom Bundesamt mit Bescheid vom 27. Dezember 2004 abgelehnt. Da bei den Eltern inzwischen HIV diagnostiziert worden war,

wurde jedoch festgestellt, dass für die Eltern die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a. F. vorliegen. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig. Der Vater des Klägers verstarb zwischenzeitlich.

Der Asylantrag des Klägers wurde vom Bundesamt mit Bescheid vom 6. Juli 2005 abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik binnen eines Monats zu verlassen; ihm wurde die Abschiebung nach Haiti angedroht. Zur Begründung wurde auf die veränderte politische Lage in Haiti verwiesen. Präsident Aristide habe Haiti im Februar 2004 verlassen. Seitdem übe eine neue Regierung - unterstützt von einer internationalen Friedenstruppe - die Staatsgewalt aus. Dem Kläger drohe daher keine politische Verfolgung mehr. Sofern er Übergriffe von Aristide-treuen bewaffneten Banden (den so genannten Chimères) fürchte, sei davon auszugehen, dass der Staat und die internationale Friedenstruppe ihm Schutz gewähre. Die allgemein schlechte Sicherheits- und Versorgungslage führe nicht zu Abschiebungshindernissen. Die Gefahren dort seien nicht so extrem, dass der Kläger bei einer Abschiebung nach Haiti sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Der Kläger hat am 21. Juli 2005 Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich zum einen darauf, dass in Haiti die Anhänger des Ex-Präsidenten Aristide sowohl mittels bewaffneter Banden als auch innerhalb der Staatsmacht noch großen Einfluss hätten. Er müsse daher immer noch fürchten, wegen der Oppositionstätigkeit seines Vaters Ziel von Übergriffen zu werden. Die Polizei und die internationale Friedenstruppe seien nicht in der Lage, ihn effektiv zu schützen. Zum anderen verweist er auf die allgemein schlechte Sicherheits- und Versorgungslage in Haiti.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juli 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verpflichten und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juli 2005 aufzuheben, soweit der dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie zunächst auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend führt sie aus: Die vom Gericht eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes habe nochmals bestätigt, dass den Verwandten ehemaliger Aristide-Anhänger in Haiti nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe. Ferner ergebe sich aus der Auskunft, dass der Kläger in Haiti auch seine Existenz sichern könne. Im Übrigen seien bei der informatorischen Anhörung des Klägers und seines Bruders sowie bei der Vernehmung der Mutter der Kläger durch das Gericht erhebliche Widersprüche im Hinblick auf das angebliche Schicksal der Familie zu Tage getreten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch informatorische Anhörung des Klägers und seines Bruders (dem Kläger des Parallelverfahrens 7 A 2996/05), durch Vernehmung der Mutter des Klägers als Zeugin und durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 17. Juni 2008 und das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 13. August 2008 verwiesen.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist teilweise begründet und im Übrigen unbegründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger ist politisch verfolgt im Sinne des § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 lit. c).

Zwar ist der Beklagten insoweit zuzustimmen, als sie die Auffassung vertritt, die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, dass dem Kläger heute noch in Haiti mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ politische Verfolgung droht. Dies ist aber auch nicht der hier anzulegende Maßstab. Vielmehr kommt dem Kläger der so genannte „herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ für Vorverfolgte zu gute.

Der Kläger ist vorverfolgt, da er im Zeitpunkt seiner Ausreise von politischer Verfolgung unmittelbar bedroht war (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83 (EG) des Rates vom 29. April 2004, ABI. L 304 vom 30. September 2004). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass sein Vater sich in Haiti als Oppositionspolitiker engagiert hat und das sowohl sein Vater als auch seine Geschwister und deswegen Opfer von Übergriffen geworden waren. Vor diesem Hintergrund erscheint es als reiner Zufall, dass der Kläger bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise im September 2003 noch nicht selbst Opfer von Verfolgungsmaßnahmen geworden war.

Die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 13. August 2008 beweist, dass der Vater des Klägers Pastor in Stadtteil war, wie er dies auch beim Bundes-

amt angegeben hatte. Sie beweist ferner, dass der Vater - wie er es beim Bundesamt angegeben hatte - bei den Senatswahlen im Jahre 2000 erfolglos als unabhängiger Kandidat im Département kandidiert hat. Und schließlich beweist die Auskunftsstelle auch, dass Pastor - wie von ihm gegenüber dem Bundesamt dargelegt - in seiner Kirche angeschossen wurde. Es gibt - gerade auch unter Berücksichtigung der Erkenntnislage zu den damaligen Zuständen in Haiti - keinen stichhaltigen Grund für die Annahme, dass dieser Überfall einen anderen Hintergrund hatte als den vom Kläger und seinen Eltern behaupteten politischen. Politische Gewalt gegen Regierungskritiker war damals in Haiti an der Tagesordnung (vgl. die ausführliche Schilderung der Geschehnisse in Haiti im Jahre 2001 bei ai, Jahresbericht 2002, Haiti).

An diesen durch die Auskunftsstelle des Auswärtigen Amtes bewiesenen Sachverhalt anknüpfend ist es ferner glaubhaft, dass im Juni 2002 zwei Geschwister des Klägers, und , wegen des politischen Engagements des Vaters auf dem Nachhauseweg von der Schule entführt wurden. Die Einschüchterung bzw. "Bestrafung" von Kritikern durch Angriffe auf ihre Familienangehörigen ist nach der Erfahrung des Einzelrichters ein in vielen Staaten der so genannten "Dritten Welt" verbreitetes Phänomen. Der Vater des Klägers und auch der Kläger selbst hatten die Entführung gegenüber dem Bundesamt übereinstimmend geschildert und auch das Datum Juni 2002 genannt. Bei seiner Anhörung durch den Einzelrichter schilderte der Kläger diesen Vorfall erneut. Dass er sich nicht mehr an das Datum erinnern konnte, schließt es bei einem mehr als 6 Jahre zurückliegenden Vorfall aus seiner Jugendzeit nicht zwingend aus, ihm glauben zu schenken. Sofern der Kläger nun ferner angab, die gesamte Familie mit Ausnahme der Mutter habe sich von 2001 bis 2003 in der Dominikanischen Republik aufgehalten, schließt dies eine Entführung von und im Juni 2002 ebenfalls nicht aus. Aufgrund der vorgelegten Reisepässe steht fest, dass der Kläger irrt und sich zumindest diese beiden Geschwister im Sommer 2002 in Haiti befunden haben. Denn die im Sommer 2002 in Haiti ausgestellten Pässe weisen erst für die Zeit ab September 2002 ein Visum der Dominikanischen Republik mit Einreisevermerk auf. Dies stimmt mit den Angaben der Mutter und des Vaters des Klägers überein, wonach man zunächst Ende 2001 aus der Dominikanischen Republik nach Haiti zurückkehrte und erst aufgrund neuer Vorfälle nach dem August 2002 erneut in das Nachbarland floh. Die Mutter des Klägers nannte bei ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung durch den Einzelrichter ebenfalls das Datum Juni 2002 für die Entführung und schilderte auch deren Umstände im Wesentlichen übereinstimmend mit den Angaben des Vaters und des Klägers. Unklarheiten gibt es nur insoweit, als der Vater und der Kläger die

schnelle Freilassung der Kinder auf das Eingreifen eines befreundeten Polizisten zurückführten, während die Mutter hierfür keinen Grund nennen konnte. Bei einer Gesamtschau aller für und gegen die Wahrheit der klägerischen Angaben sprechenden Umstände erscheint es dem Einzelrichter glaubhaft, dass und im Juni 2002 entführt wurden.

Erhebliche Widersprüche bestehen zwischen der Darstellung des Klägers und derjenigen seiner Mutter bzw. seines Vaters nicht im Hinblick auf das - vom Auswärtigen Amt in wichtigen Teilen bestätigte - eigentliche Verfolgungsgeschehen (also: das politische Engagement des Vaters, den Überfall in der Kirche und die Entführung der Geschwister), sondern nur im Hinblick auf das Randgeschehen, namentlich die Frage, wann welche Familienmitglieder wo Zuflucht gesucht hatten.

Im Grundsatz berichten allerdings sowohl der Kläger als auch seine Eltern und sein Bruder Patrick davon, dass es zwischen 2000 und 2003 drei verschiedene Aufenthaltsorte gab: Das Haus in , ein weiteres Haus in der Provinz, (nach Angaben des Bruders zwischen und gelegen) und die Dominikanische Republik. Widersprüche bestehen im Hinblick darauf, wer sich wann an den jeweiligen Orten aufgehalten hat. Darauf weist die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 14. Oktober 2008 zutreffend hin. Teilweise steht aufgrund der Eintragungen in den vorgelegten Reisepässen allerdings objektiv fest, dass möglicherweise die Darstellungen der Eltern zutreffen könnten, nicht aber diejenige, die der Kläger selbst gegenüber dem Einzelrichter geäußert hat. In den Pässen des Klägers, des Vaters und der Geschwister , und sind für die Jahre 2001 bzw. 2002 Reisen zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik eingetragen (wobei die Daten allerdings teilweise unleserlich sind und auch nicht immer erkennbar ist, ob es sich jeweils um eine Aus- oder eine Einreise handelt), so dass sich diese Personen unmöglich von 2001 bis 2003 ununterbrochen in der Dominikanischen Republik aufgehalten haben können. Auch sein Bruder muss zwischen 2001 und September 2003 noch mindestens einmal nach Haiti zurückgekehrt sein. Denn ausweislich seines Reisepasses ist er von dort aus am 5. September 2003 nach Deutschland aufgebrochen.

Solche Widersprüche zum Randgeschehen sind im Regelfall im Asylverfahren deswegen von Bedeutung, weil für das eigentliche Verfolgungsgeschehen nur die Angaben des An-

tragstellers als Beweismittel zur Verfügung stehen. Als Indiz für seine Glaubwürdigkeit ist es unabdingbar, dass seine Darstellung der Geschehnisse insgesamt - auch in rechtlich für sich genommen unerheblichen Randbereichen - schlüssig und widerspruchsfrei ist.

Eine solche Situation liegt hier aber aufgrund der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 13. August 2008 nicht vor. Die zwei zentralen Ausgangspunkte der behaupteten Verfolgung - das politische Engagement des Vaters und der Überfall auf ihn während des Gottesdienstes - werden durch dieses unabhängige Beweismittel bestätigt. Die weitere Verfolgungshandlung hinsichtlich der Geschwister und erscheint daran anknüpfend als durchaus nahe liegend und wird - wie dargelegt - von den Mitgliedern der Familie zwar nicht völlig widerspruchsfrei, aber doch im Wesentlichen übereinstimmend und nachvollziehbar geschildert. Aus den Eintragungen in den Pässen ergibt sich, dass und sich zum behaupteten Entführungszeitpunkt in Haiti aufgehalten haben dürften.

Die unerklärlichen Widersprüche betreffen allein die Frage, wohin sich welche Familienmitglieder nach diesen Verfolgungshandlungen jeweils geflüchtet und wie lange sie sich dort aufgehalten haben. Für die Feststellung politischer Verfolgung kommt es aber unmittelbar nur darauf an, dass die Verfolgungshandlung selbst bewiesen ist. Wo sich die Betroffenen vor, zwischen und nach den Verfolgungsereignissen im Einzelnen aufgehalten haben, ist (vorbehaltlich der besonderen Einschränkungen, die sich für Art. 16a GG aus §§ 26a, 27 und 27a AsylVfG ergeben) irrelevant, wenn die Verfolgungshandlungen als solche feststehen. Die partiellen Widersprüche hinsichtlich der Aufenthaltsorte der einzelnen Familienmitglieder von 2000 bis 2003 können hier vor diesem Hintergrund ausnahmsweise keine ernsthaften Zweifel daran wecken, dass sich die drei Kernereignisse der Verfolgung (Kandidatur des Vaters 2000; Überfall in der Kirche 2001; Entführung von Valerie und Marie 2002) ereignet haben. Aus diesen drei zur Überzeugung des Einzelrichters feststehenden Ereignissen ergibt sich, dass die gesamte Familie wegen des politischen Engagements des Vaters zum Angriffsziel von Anhängern des damaligen Präsidenten Aristide geworden war. Auch der Kläger war somit in Haiti unmittelbar von politischer Verfolgung bedroht. Wo er 2001 und 2002 im Einzelnen aufgehalten hat, kann dahin stehen.

Für einen vorverfolgt ausgereisten Ausländer gilt nicht der Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ politischer Verfolgung. Vielmehr gilt er nur dann als nicht (mehr) politisch verfolgt, wenn feststeht, dass er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat vor erneuter Verfolgung „hinreichend sicher“ ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341 ff.; Beschluss vom 10. Juli 1989-2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315 ff.; BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97 ff.; Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308/81 -, BVerwGE 65, 250 ff.; Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 ff.). An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor politischer Verfolgung sicher ist. Andererseits braucht die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu werden, so dass jeder auch noch so geringfügige Zweifel an der Sicherheit des Klägers vor politischer Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesen Maßstäben zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (BVerwG, Urteil vom 25. September 1984-9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 ff.; ähnl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1982-9 C 308/81 -, BVerwGE 65, 250 ff.; Urteil vom 18. Februar 1997 -9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97 ff.)- Dieser herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt nicht nur im Rahmen des Art. 16a GG, sondern auch im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 60 AufenthG Rn. 8 m.w.N.).

Hier bestehen trotz des Regierungswechsels von 2004 ernsthafte Bedenken, ob der Kläger davor sicher ist, in Haiti wegen des politischen Engagements seines Vaters Opfer von Verfolgung zu werden. Das Auswärtige Amt hat hierzu in seiner Auskunft vom 13. August 2008 ausgeführt, es sei im Einzelfall nicht auszuschließen werden, dass den Familienmitgliedern eines im Ausland verstorbenen Aristide-Gegners auch heute noch Übergriffe durch Aristide-Anhänger drohen. Staatliche Sicherheitskräfte seien nur bedingt in der Lage, davor Schutz zu gewähren. Dies reicht zwar nicht aus, um eine Verfolgungsgefahr mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen. In Zusammenschau mit den allgemeinen Erkenntnissen über Gewalt in Haiti sowie über die unzureichende Fähigkeit der Sicherheitskräfte (vgl. bspw. Auswärtiges Amt, Reisewarnung vom 9. April 2008; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices, 11. März 2008; Freedom House, Report; Haiti (2007); ai, Jahresbericht Haiti 2007) genügt die Auskunft des Auswärti-

gen Amt aber, um beim Einzelrichter „ernsthafte Bedenken“ an der Sicherheit des Klägers zu wecken.

Der für die Anwendung des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs erforderliche innere Zusammenhang zwischen der Vorverfolgung und den bei Rückkehr drohenden Verfolgungsmaßnahmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 ff.; Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308/81 -, BVerwGE 65, 250 ff.; Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97 ff.) ist hier ebenfalls noch gegeben. Dieser Zusammenhang ist nur aufgehoben, wenn die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung keinerlei Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen Verfolgung aufweist. Der herabgestufte Prognosemaßstab kann dagegen nicht mit der Erwägung ausgeschlossen werden, dass zukünftige Verfolgungsmaßnahmen unter anderen Umständen und an anderen Orten erfolgen oder dass sie nach der Art; wie die vom gleichen Angriffswillen bestimmten Verfolger hierbei vorgehen, ein anderes Erscheinungsbild tragen (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97 ff.). Hier würden die möglichen Racheakte von Anhängern des Ex-Präsidenten Aristide an denselben Umstand anknüpfen wie die Vorverfolgung, nämlich an das politische Engagement des Vaters gegen Aristide.

Dass die Verfolger nach dem Regierungswechsel von 2004 nicht mehr staatliche Akteure sind, sondern privat handeln, steht der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG erfasst ausdrücklich auch Fälle nichtstaatlicher Verfolgung, wenn der Staat - wie hier - zum Schutz nicht in der Lage ist. Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht dem Kläger ebenfalls nicht offen. Das Auswärtige Amt schildert in seiner Auskunft vom 13. August 2008 zwar, dass in der Provinz die Sicherheitslage besser sei als in den großen Städten. Es stellt aber nicht fest, dass dort abweichend von seiner vorangegangenen Aussage ein effektiver Schutz durch den Staat gegeben sei. In der Reisewarnung vom 9. April 2008 weist es dagegen ausdrücklich darauf hin, dass auch außerhalb der Hauptstadt und in vormals sicheren Gebieten mit gewaltsamen Übergriffen gerechnet werden müsse; die Polizei sei kein zuverlässiger Beschützer.

Ob die Voraussetzungen des § 27 AsylVfG vorliegen kann hier offen bleiben, da diese Vorschrift schon ihrem eindeutigen Wortlaut nach nur die Anerkennung als Asylberechtig-

ter ausschließt, nicht aber - wie vom Prozessvertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung angedeutet - auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Rechtsprechung oder Literatur, die seine Auffassung stützen, hat der Vertreter der Beklagten nicht benannt; auch der Einzelrichter vermochte solches nicht aufzufinden.

Dagegen scheidet ein Anspruch des Klägers auf seine Anerkennung als Asylberechtigter jedenfalls daran, dass er nunmehr nur noch von nichtstaatlichen Akteuren bedroht wird, deren Handeln dem Staat nicht zugerechnet werden kann. Die bloße Unfähigkeit des Staates zur Schutzgewährung reicht für eine Zurechnung nicht aus (vgl. zu diesen Voraussetzungen im Einzelnen Renner, aaO., Art. 16a GG Rn. 34 - 39 m.w.N.).

Da in der Person des Klägers in Bezug auf Haiti die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist nach § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG in der Abschiebungsandrohung Haiti als der Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Die Androhung der Abschiebung des Klägers nach Haiti war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.